

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

LÖSCHEN VERBOTEN!

**Die Selbstverpflichtung der Schweizer Diözesen im Umgang
mit Missbrauchsakten**

VON MARTINA TOLLKÜHN

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/304

veröffentlicht am 22.07.2025

LÖSCHEN VERBOTEN!

Die Selbstverpflichtung der Schweizer Diözesen im Umgang mit Missbrauchsakten

MARTINA TOLLKÜHN

Zusammenfassung: Die Schweizer Bischofskonferenz, die Römisch-Katholische Zentralkonferenz und die Vereinigung der Ordensgemeinschaften gaben 2022/23 eine Studie zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Auftrag. Darin wurde die Löschungsvorgabe von c. 489 § 2 CIC/1983 kritisiert. Die Organisationen unterschrieben daraufhin eine Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten. Diese enthält die Verpflichtung, c. 489 § 2 CIC/1983 zukünftig nicht mehr anzuwenden. Dieser Artikel untersucht den Rechtscharakter und Inhalte der Selbstverpflichtung und nennt Möglichkeiten, wie eine direkte Konfrontation mit gesamtkirchlichen Normen hätte vermieden werden können.

Summary: In 2022/23, the Swiss Bishops' Conference, the Römisch-Katholische Zentralkonferenz and the Association of Religious Orders commissioned a study about sexual abuse cases in Swiss dioceses, ecclesiastical bodies and religious orders. The study criticised the erasure requirement of c. 489 § 2 CIC/1983. In the following, the organisations signed a voluntary commitment to deal with abuse files. This contains the obligation to no longer apply c. 489 § 2 CIC/1983 in future. This article examines the legal nature and content of the voluntary commitment and identifies ways in which a direct confrontation with universal law could have been avoided.

Im Jahr 2023 wurde von der Schweizer Bischofskonferenz, der Römisch-katholischen Zentralkonferenz als zugeordneter staatskirchenrechtlicher Einrichtung und der Konferenz der Vereinigungen der katholischen Orden und weitere Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) eine „Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten“ veröffentlicht, in der explizit zu lesen war, man werde c. 489 § 2 CIC/1983 zum Geheimarchiv in Zukunft nicht mehr befolgen.¹

Aus kirchenrechtlicher Sicht lohnt es sich, eine solche Aussage genauer zu betrachten, und in ihren kirchenrechtlichen Kontext zu stellen. In vielen Diözesen in der Schweiz, Deutschland oder Österreich laufen gerade Studien zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen. Dabei geht es natürlich auch um die Kassation der Verfahrensunterlagen aus dem Geheimarchiv. Ganz konkret: Wie sind die Bistümer in der Schweiz und in Deutschland mit der Norm des c. 489 § 2 CIC/1983 umgegangen?

In den Unterlagen einer anderen, im Jahr 2025 veröffentlichten Studie war zum Geheimarchiv zu lesen: „Laut Auskunft von 240425-D-1432, einem Mitarbeiter [...], wurde das Geheimarchiv unter

* Der vorliegende Artikel unterlag einem doppelt-blinden Peer-Review.

¹ Vgl. *Schweizer Bischofskonferenz / Römisch-Katholische Zentralkonferenz / Konferenz der Vereinigungen der katholischen Orden und weitere Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz*, Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten, at: https://www.missbrauch-kath-info.ch/site/assets/files/1166/selbstverpflichtung_aktenfuhrung_def_de.pdf (02.05.2025).

Bischof [...] in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2018 abgeschafft, um die Aufarbeitungsinitiativen zu unterstützen. Die Entscheidung erfolgte nicht per Dekret oder anderweitiger Schriftform, sodass zu diesem Vorgang keine Dokumente existieren.“² Zum Geheimarchiv eines Schweizer Bistums erklärte der zuständige Archivar 2024 in einem Interview auf kath.ch, „er erinnere sich an einen einzigen Schrank, der bei seinem Stellenantritt 2001 als Geheimarchiv bezeichnet worden sei. Diesen gebe es längst nicht mehr, der Inhalt sei vor 20 Jahren in das reguläre Archiv überführt worden: „Der ‚gesonderte Bestand‘, [...] – Akten von beschuldigten und verurteilten Priestern –, besteht aus fünf Kartonschachteln, die auf einem Regal neben Dutzenden weiterer Schachteln mit Personaldossiers lagern.“³ Es muss aber beachtet werden, dass es sich hier nicht um Aussagen mit Rechtscharakter handelt, sondern Alltagswissen.

Für den Umgang mit Archiven hat die Vollversammlung der Diözesen Deutschlands eine „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Kirchliche Archivordnung - KAO) als Rahmenordnung beschlossen, die von den einzelnen Bischöfen für ihre Diözesen in Kraft gesetzt werden soll.⁴ Der Bischof von Essen hat das „Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs“ vom 22.12.2023⁵ erlassen. Dort werden als Archivgut unter § 1 Nr. 4 genannt:

„Akten über ein Ermittlungsverfahren in Strafsachen sowie Urteile, Strafdekrete, Strafbefehle und Disziplinardekrete der kirchlichen wie staatlich dafür zuständigen Autorität, soweit es sich um Fälle von Klerikern oder Weihekandidaten handelt gemäß can. 1339 CIC, can. 489 § 2 CIC werden in den Bestand der Interventionsakten verfügt und nach den hierfür geltenden Bestimmungen verwaltet.“

Die Entscheidung, wie lange diese Archivalien aufbewahrt werden sollen, obliegt nach § 2 dem Bischof. Die Vernichtung oder Nichtvernichtung ist nicht eigens normiert. Im Bistum Trier gibt es ein „Allgemeines Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs“ vom 1. März 2025.⁶ Dort heißt es unter dem § 2 zu den Aufbewahrungsfristen: „Soweit nicht durch eine spezielle Norm oder von der zuständigen Autorität etwas anderes festgelegt ist, sind diese Dokumente unbefristet und dauerhaft zu verwahren.“ Dann wird auf cc. 486 § 1 CIC/1983 und 489 § 2 CIC/1983 verwiesen. Beide Dekrete lockern die Einsichtsmöglichkeiten zu im Geheimarchiv vorhandenen Dokumenten. Gleichzeitig verweisen sie auf die Kassationsvorgabe nach c. 489 § 2 CIC/1983.

Der Artikel referiert zuerst die rechtliche Umschreibung des Diözesanarchivs und dann des Geheimarchivs. Hier ist der zur Disposition stehende c. 489 § 2 CIC/1983 auszulegen. Auf dieser Grundlage soll die Selbstverpflichtung rechtlich eingeordnet werden. Es werden verschiedene Möglichkeiten zur Harmonisierung des Konflikts aufgezeigt.

² *Kanzlei Hendrik Schneider*, Gutachten „Bestandsaufnahme und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg vom 01.01.1945 bis zum 31.12.2019, at: <https://ukam-wue.de/veroeffentlichungen-links.html> (22.05.2025).

³ *Thali, Dominik*, Wo Bischöfe zu den Akten gelegt werden, kath.ch vom 11. April 2024, at: <https://www.kath.ch/newsd/wo-bischoefe-zu-den-akten-gelegt-werden/> (24.04.2025).

⁴ Vgl. *Bistum Essen*, Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO), in: KABI. Essen Stück 6 vom 25.04.2014, at: https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/archiv/KAO_2014_fuer_Benutzerraum.pdf (22.05.2025).

⁵ *Bistum Essen*, Dekret Nr. 96 über die Verwaltung des Geheimarchivs vom 22.12.2023, in: KABI. Essen 66, 22.12.2023, 192-193.

⁶ *Bistum Trier*, KABI. 169, 3 (1. März 2025), Nr. 28, at: https://kanzlei.bgv-trier.de/Default.asp?qs_servlet=downloadIxservlet&rq_Reclid=31363234&qs_fileId=1624&qs_lastModified=1740655704097&qs_fileData-Range=5B4B7CD9E36D38A51ECE2B024763B6229903C50E#page=14, in Kraft seit 1. April 2025 (22.05.2025).

1 Das Diözesanarchiv

Der Codex normiert das diözesane Archiv in den cc. 486-491 CIC/1983 und stellt es sachlogisch unter die Normen zur inneren Struktur der Teilkirche und dort unter die Vorgaben zum Kanzler der Kurie und den Notaren. Zu unterscheiden sind die aktuelle Registratur (c. 486 § 2 CIC/1983) und das Diözesanarchiv. Weitere Teile dieses Archivs sind das historische Archiv (c. 491 § 2 CIC/1983) und das Geheimarchiv. Andere Archive, die nicht zum Diözesanarchiv gehören, sind z.B. das Pfarrarchiv oder die Archive von Ordensgemeinschaften. Die Vorgaben über das diözesane Archiv stellen ein Rahmenrecht dar. Die genauen Modalitäten werden in Archivordnungen auf teilkirchlicher Ebene geregelt.⁷

1.1 Bedeutung

„Archive sind Gedächtnisse der Kirche“, so formuliert es unter anderem die „Archivordnung des Bistums St. Gallen“, „sie stellen sicher, dass aufgrund von Originaldokumenten die Tätigkeit von Personen und Institutionen nachvollziehbar und verantwortbar bleibt; dass Rechts- und Besitzansprüche jederzeit geltend gemacht werden können; dass Historische [sic] Forschung betrieben werden kann.“⁸

1.2 Inhalt und Aufbewahrung

Allgemein schreibt der Codex für die Archive zwei Aspekte vor: zum Inhalt des Archivs und zur Form der Aufbewahrung. Es geht um eine „Urkundensammlung“. Darunter versteht der Codex alle Dokumente, die sich auf die betreffende Diözese beziehen. Der lateinische Text benutzt den Begriff „documenta“ (c. 486 CIC/1983). Ein Großteil der Dokumente, die in der Registratur genutzt wurden, werden später ins diözesane Archiv überführt. Mindestens ist das von den in c. 483 § 1 CIC/1983 genannten Schriftstücken und offiziell unterschriebenen Dokumenten anzunehmen; außerdem die Akten, Urkunden, Dekrete, Gerichtsakten, Verfügungen, Ladungen etc. Gleiches gilt für die Protokolle und Schriftstücke, die vom Kanzler,⁹ oder von den Notaren nach c. 484, 1° CIC/1983 selbst angefertigt werden müssen. Es ist nicht jeder einzelne Zettel dauerhaft aufhebenswert. Die St. Galler Archivordnung nennt z.B. Druckschriften übergeordneter Stellen wie Hirtenbriefe oder Zeitschriften, die anderswo archiviert sind. Nach einer Frist von zehn Jahren dürfen z.B. Abrechnungen, Quittungen oder Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber vernichtet werden.

Der zweite Aspekt für Archive bezieht sich auf die Form der Aufbewahrung, die ebenfalls im Partikularrecht spezifiziert ist: Der Codex verlangt in c. 486 § 2 CIC/1983 einen „sicheren Ort“. Das bezieht sich zum einen auf den Schutz der Dokumente vor äußeren Einflüssen wie Wasserschaden, Feuer oder falscher Lagerung durch Raumklima, Regale und Verpackungsmaterial.¹⁰ Zum anderen müssen die Dokumente vor unbefugtem Zugriff, fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung, Verlust sowie Diebstahl gesichert sein. Ihre

⁷ Vgl. z.B. die Archivordnung des Bistums St. Gallen: https://www.bistum-stgallen.ch/fileadmin/kundendaten/Bistum/Bischoefliches_Archiv/Archive_im_Bistum_St.Gallen.pdf (15.04.2025).

⁸ Vgl. Archivordnung des Bistums St. Gallen (Anm. 7); der Ausdruck „Archive sind Orte des Gedächtnisses der Kirche“ stammt von der *Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche*, Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Hg. v. Sekretariat der DBK (= AH 142), Bonn 2016, 24.

⁹ Vgl. *Bier, Georg*, c. 483, Rn. 6, in: MKCIC (Stand: Dezember 1999), verweist hier auf c. 1540 § 1; für die Protokolle auf cc. 382 § 3 und 404 § 1-2.

¹⁰ Im Detail vgl. die Archivordnung von St. Gallen (Anm. 7), Punkt 1.7 zu Räumlichkeiten 2. Zu Archivtechnischen Hinweisen.

Verwahrung muss mit größter Sorgfalt geschehen (c. 486 § 1 CIC/1983). Ob es sich beim Archiv um einen großen Aktenschrank, einen Raum oder mehrere Meter Rollregale in einem Raum handelt, legt der Codex nicht fest. Gefordert ist aber, dass das Archiv abschließbar ist, und nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs bzw. des Kanzlers und des Moderators der Kurie betreten werden kann (c. 487 § 1 CIC/1983). Über den Inhalt ist ein Inventarverzeichnis zu führen (c. 486 § 3 CIC/1983).

1.3 Rechte und Pflichten am Archiv

Die Rechte und Pflichten an den Dokumenten im Archiv regeln die cc. 487 § 2, 488 CIC/1983 nach allgemeinen Vertraulichkeitsregeln, die es so oder ähnlich auch im weltlichen Datenschutz, z.B. in den Grundsätzen des Datenschutzes unter den Art. 5-11 DSGVO, oder in der deutschen „Bundesarchivordnung“¹¹ gibt

Ein Recht auf Auskunft haben alle „die es angeht“ (c. 487 § 2 CIC/1983). Sie haben zudem das Recht auf eine authentische Abschrift oder Fotokopie von Dokumenten, wenn diese ihrer Natur nach öffentlich sind oder wenn sie sich auf den eigenen Personenstand beziehen. Ein Recht auf Einsichtnahme wird nicht eigens normiert, aber auch nicht verboten, wobei das Archiv nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs bzw. des Kanzlers und des Moderators der Kurie betreten werden darf (c. 487 § 1 CIC/1983).

Generell ist es nach c. 488 CIC/1983 nicht erlaubt, Dokumente aus dem Archiv herauszugeben. Allerdings sieht der Canon selbst Ausnahmen vor: für eine kurze Zeit und die Zustimmung des Bischofs oder die gemeinsame Zustimmung des Moderators der Kurie und des Kanzlers vorausgesetzt.

Die Vorgaben verhindern nicht den prinzipiellen Zugang zu den Akten. Allerdings sollen ein möglichst guter Schutz des Archivguts und dessen Vollständigkeit, ggf. die Vertraulichkeit und das Prinzip der Datensparsamkeit sichergestellt werden.

2 Das Geheimarchiv

Ein besonderer Teil des Diözesanarchivs ist das so genannte Geheimarchiv. Es umweht der Verdacht, ein geheimes Giftschrank zu sein, in dem besonders brisantes Material liegt. In c. 489 § 1 CIC/1983 wird die Pflicht normiert, dass es innerhalb der Diözesankurie ein Geheimarchiv oder zumindest einen „Geheimschrank“ gibt, der auf irgendeine Weise vom allgemeinen Archiv abgegrenzt ist. Für das Geheimarchiv gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für das normale Diözesanarchiv. Über die Vorgaben hinaus muss das Geheimarchiv fest verschlossen werden können und immobil sein. Die Dokumente müssen mit größter Sorgfalt, der CIC/1983 spricht von „cautissime“, aufbewahrt und geschützt („custodire“) werden. Aufbewahrt werden im Geheimarchiv folgende Dokumente: Die Nachweise über geheim geschlossene Ehen (c. 1133 CIC/1983), die Dispensen von einem geheimen Ehehindernis (c. 1082 CIC/1983), kanonische Verweise und Verwarnungen (c. 1339 § 3 CIC/1983), Akten von Voruntersuchung von Strafprozessen, soweit sie nicht für einen Strafprozess benötigt werden. Das gilt auch, wenn die

¹¹ Vgl. zu den Archivordnungen das „Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes“ (Bundesarchivgesetz) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), letzte Änderung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759).

Voruntersuchung zu dem Schluss kommt, dass kein Prozess nötig ist (c. 1719 CIC/1983), sowie Akten von Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren (c. 489 § 2 CIC/1983).

2.1 Rechte und Pflichten am Geheimarchiv

Der c. 490 § 1 CIC/1983 gibt allein dem Diözesanbischof das Recht, einen Schlüssel zum Geheimarchiv zu haben. Da im Geheimarchiv die Dokumente liegen, denen der Codex die höchste Vertraulichkeitsstufe einräumt, wird der Zugang zu diesen logischerweise auch am stärksten beschränkt.

Aus dem Geheimarchiv bzw. Geheimschrank dürfen genau wie aus dem normalen Archiv keine Dokumente herausgegeben werden. Für das Geheimarchiv werden in der Norm selbst keine Ausnahmen angegeben, die Norm enthält aber auch kein explizites Verbot der Herausgabe oder Einsichtnahme. Allerdings würde die Herausgabe praktisch immer mit der Vertraulichkeit in Konflikt kommen. „Eine Ausnahme ist allenfalls denkbar, wenn die Urkunde als solche im Einzelfall von ausschlaggebender Bedeutung für die Klärung einer wichtigen Sachfrage ist.“¹²

2.2 Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren

Der zur Diskussion stehende c. 489 § 2 CIC/1983 zum Geheimarchiv lautet wörtlich und in offiziöser Übersetzung:

„§ 2. Jährlich sind die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren.“

„§ 2 Singulis annis destruantur documenta causarum criminalium in materia morum, quarum rei vita cesserunt aut quae a decennio sententia condemnatoria absolutae sunt, retento facti brevi summario cum textu sententiae definitivae.“

Alle Gesetzestexte sind für die Anwendung immer gemäß allgemeinen Regeln auszulegen. Der c. 17 CIC/1983 normiert dazu, dass ein kirchliches Gesetz gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung zu verstehen ist. Wenn diese zweifelhaft oder unklar ist, soll auf Parallelstellen zurückgegriffen werden. Dazu sind zu beachten: Zweck und Umstände des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers.

2.2.1 Singulis annis

Die Vernichtung muss nicht direkt am Stichtag passieren, sondern soll in regelmäßigen Abständen vollzogen werden. Der Codex nennt hier ein Jahr als Intervall.

2.2.2 Destruere

Nach dem Ende der Aufbewahrungszeit ist eine vollständige Löschung bzw. Vernichtung der Prozessakten vorgesehen. Der Codex spricht hier keine konkrete Person an. Da aber nur der Diözesanbischof direkten Zugang zu den Akten hat, liegt es nahe, dass er auch die Aussortierung persönlich durchführt oder eine vertrauenswürdige Person dazu bestimmt, die die Vernichtung vornimmt.

¹² Bier, Georg, c. 490, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: Dezember 1999).

Die Vernichtung von Akten, fachsprachlich die Kassation, ist ein normaler Vorgang im Archivwesen. Es ist aus Platzgründen schlichtweg nicht möglich oder sinnvoll, alle Dokumente einer Behörde (oder eben einer Pfarrei oder einer Diözese) aufzuheben. Zudem soll Dopplungen vorgebeugt werden. Z.B. müssen die Hirtenbriefe des Bischofs nicht in jedem Pfarrarchiv aufgehoben werden.

Die Dokumente werden nach dem Ende der Bearbeitung aus der Registratur in ein Archiv überstellt, so sie denn archivwürdig sind. Auch der staatliche Bereich kennt diesen Vorgang der Kassation: Die Behörden müssen geschlossene Aktenbestände von möglichem Archivierungswert den Archiven anbieten. Besteht von dort kein Interesse an der Übernahme, werden die Akten nach einer gewissen, festgelegten Frist vernichtet.

Beispielsweise gibt es im Schweizer Kanton Obwalden die Vorgabe, Gerichtsurteile nie zu vernichten. Prozessdokumente wurden dort früher ebenfalls – ähnlich wie in c. 489 § 2 CIC/1983, nur ohne Einschränkung auf Sittlichkeitsvergehen – vernichtet. Mittlerweile ist man von dieser absoluten Formel abgerückt. Aufbewahrt werden sollen nun „Gerichtsakten von langfristiger oder dauernder Bedeutung“.¹³ Allerdings kann dieser Entscheid, so die Argumentation, erst in der Rückschau getroffen werden, so dass aktuell keine Gerichtsakten mehr vernichtet werden.¹⁴

Ob der Codex Strafverfahren, die mit Freispruch enden, auch vernichtet haben möchte, wird in der Wissenschaft verschieden beurteilt. Georg Bier spricht sich im „Münsterischen Kommentar“ dagegen aus; Stephan Haering und Peter Platen interpretieren den Wortlaut so, dass die Unterlagen zur Strafsache unabhängig von dessen Ausgang nach dem Tod des Angeklagten zu vernichten seien.¹⁵

2.2.3 Documenta causarum criminalium

Es geht um die Dokumente, die bei einem Strafverfahren anfallen. Das sind z.B. die Dekrete zur Ladung, die Protokolle oder die Zeugenaussagen. Für die anderen Dokumente, die ins Geheimarchiv gehören, verlangt der CIC keine Vernichtung. Das gilt auch für Verwarnungen oder kanonische Voruntersuchungen, auf die kein Verfahren eingeleitet wurde, oder falls die Unterlagen für das Strafverfahren nicht benötigt wurden.

Das Geheimarchiv spricht nur von Strafakten, also den Dokumenten eines Strafprozesses im Unterschied zum Verwaltungsprozess. Nach dem Abschluss der kanonischen Voruntersuchung kann der Diözesanbischof aber auch entscheiden, auf dem Verwaltungsweg vorzugehen. Dann handelt es sich nicht um eine Strafsakte nach c. 489 § 2 CIC/1983.

2.2.4 Materia morum

Der CIC/1983 definiert weder hier noch an anderer Stelle, was er unter „materia morum“ genau versteht. Die guten Sitten, „mores“ werden aber z.B. für die Übernahme eines bestimmten Kirchenamts verlangt. Als ein Teil davon ist sicher alles zu verstehen, was der c. 1395 § 2 CIC/1983

¹³ GDB 134.1 – Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 22.09.1996, zuletzt geändert am 01.04.2022, Art. 27 Abs. 2, at: https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/134.1 (27.05.2025).

¹⁴ Informelle Auskunft von Mike Bacher (Talamann in Engelberg) und Stefan Keller (geschäftsführender Obergerichtspräsident im Kanton Obwalden) am 13.05.2025.

¹⁵ Vgl. *Platen, Peter / Haering, Stephan*, Handreichung zum Geheimarchiv der Kurie, in: Päpstliche Kommission für die Kulturgüter. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers vom 15. März 2016 (= AH 142), 128-134, 132.

unter Verstoß gegen das sechste Gebot zählt. Der Bezug auf das sechste Gebot wurde allerdings im Lauf der Geschichte sehr geweitet: Er umfasst ein Konglomerat von nach dem Katechismus¹⁶ abzulehnenden sexuellen Verhaltensweisen genauso wie Taten, die im staatlichen Recht als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gelten. Die Kritik an der Beibehaltung dieser Formulierung im überarbeiteten Buch VI zu den Strafbestimmungen der Kirche blieb leider unbeachtet.¹⁷ Es ist also beileibe nicht so, dass diese Akten ausschließlich Belege zu sexuellem Missbrauch an Kindern enthielten.

2.2.5 Frist

Als Ende der Aufbewahrungspflicht gibt der Codex zwei Möglichkeiten an: Eine Möglichkeit ist der Tod des Verurteilten – hier geht es um gerichtlich verurteilte Täter, keine nur Beschuldigten. Mit dem Tod des Angeklagten endet ein Prozess gegen ihn, Tote können sich nicht mehr verteidigen. Insofern erscheint es folgerichtig, die Strafakte nach dem Tod des Beschuldigten entsprechend zu behandeln.

Bei einer Verurteilung sollten die Prozessunterlagen nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Urteil vernichtet werden, auch wenn der Beschuldigte noch lebt.¹⁸ Dies entspricht der Frist, die der c. 1621 CIC/1983 für eine Klage gegen ein Urteil festsetzt. Nach dieser Fristsetzung dürften theoretisch in einem Geheimarchiv keine Strafakten zu Sittlichkeitsverfahren mehr vorhanden sein, die vor 2015 abgeschlossen wurden.

Trotzdem bedeutet das nicht mehr automatisch, dass die Akten damit völlig vernichtet sind: Die „Normen über die Straftaten, die der Kongregation [neu: Dikasterium] für die Glaubenslehre reserviert sind“¹⁹ vom 11. Oktober 2021 bestimmen in Art. 16 § 1, dass nach Beendigung eines Verfahrens die gesamten Akten von Amts wegen an das Dikasterium für die Glaubenslehre übersandt werden. Gleiches gilt nach Art. 22 übrigens auch, wenn auf dem Weg eines Verwaltungsverfahrens vorgegangen wurde. Diese Akten fallen nicht unter die Vernichtungsvorgabe von c. 489 § 2 CIC/1983. Die Beschuldigten, Verfahren und Entscheidungen von Straftaten nach Art. 6 der Normen (cc. 1395 § 3, 1398 CIC/1983) werden zudem unter Art. 28 § 1 Normen vom päpstlichen Amtsgeheimnis ausgenommen. Die kompletten Prozessunterlagen sind also zumindest im Dikasterium weiterhin vorhanden.

2.2.6 Aufbewahrung einer kurzen Zusammenfassung mit Endurteil

Die Akten von Sittlichkeitsverfahren werden zwar vernichtet, aber trotzdem nicht völlig ausgelöscht. Eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens und das Endurteil müssen aufbewahrt werden.²⁰ Das Wissen um Tat und Täter bleiben also bestehen. Der genaue Sinn der Bestimmung, die Strafakten zu entsorgen und nur einen kurzen Tenor des Urteils aufzuheben,

¹⁶ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche von 1997, Nr. 2337-2359, at: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P8B.HTM (27.05.2025).

¹⁷ Vgl. *Franziskus*, Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021, in: AAS 113 (2021) 534-537 (Konstitution); 537-555 (Gesetzestext); Graulich, Markus / Hallermann, Heribert, *Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar* (= Kirchen- und Religionsrecht 35), Münster 2021, 208-210.

¹⁸ Vgl. *Platen / Haering*, Handreichung zum Geheimarchiv (Anm. 14), 132-133.

¹⁹ *Congregatio pro Doctrina Fidei*, Adnexus Normae de delictis congregationi pro doctrina fidei reservatis vom 11. Oktober 2021, in: AAS 114 (2022), 114-122; dt. Fassung, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20211011_norme-delittiservati-cfaith_ge.html (22.05.2025).

²⁰ *Platen / Haering*, Handreichung zum Geheimarchiv (Anm. 14), 132-133.

wird in der Literatur als unklar bezeichnet.²¹ Wollte man das Faktum, dass es ein Vergehen und eine Verurteilung gab, vertuschen, würde es keinen Sinn ergeben, den Text des Endurteils aufzuheben. Dann dürfte es kein Summarium mit dem Urteilsspruch geben. Die Täter sind weiterhin bekannt, es fehlen aber die Details der Verfahrensakte.

Eine Verurteilung in einem Sittlichkeitsvergehen beeinträchtigt zwangsläufig den guten Ruf einer Person. Dieser ist in c. 220 CIC/1983 zwar geschützt, aber nur gegen rechtswidrige Schädigung. Die Überlegung, die Strafverfahren wegen des Schutzes des guten Rufes zu vernichten, verfährt nicht, wenn die Endurteile trotzdem aufbewahrt werden. Nur durch den Ort der Aufbewahrung nicht bei den anderen Gerichtsakten, sondern im Geheimarchiv, wird die erhöhte Sensibilität deutlich. Haering und Platen halten die Sorge, dass die Kassationsbestimmung eine wissenschaftliche Untersuchung verhindere, für „weitgehend unbegründet“,²² da von der Löschung nur um die Prozessakten ginge und nicht um bloße Hinweise auf Sittlichkeitsdelikte, auf die hin kein kanonisches Verfahren eingeleitet wurde.²³

2.3 Analogieentscheidung?

Im Jahr 2011 gab es eine Anfrage von Ehegerichten an die Apostolische Signatur zur gesetzmäßigen Aufbewahrung der Prozessakten von Eheverfahren. Konkret beklagten die Gerichte, dass sie wegen der Fülle an Akten Probleme bei der gesetzmäßigen Aufbewahrung hätten. Die erforderliche Vertraulichkeit könne nicht mehr gewährleistet werden. Dürften Akten unter bestimmten Umständen vernichtet werden?²⁴

Die Apostolische Signatur bejahte die Anfrage unter bestimmten Bedingungen. Bei den Entscheidungserwägungen erwähnt sie auch besagten c. 489 § 2 CIC/1983 und entschied analog zu diesem: Endurteil, Bestätigungsdekrete, Entscheidungen, die einem Urteil gleichgestellt sind und Einreden (decrees of confirmation; interlocutory pronouncements) müssten auf jeden Fall im Original oder beglaubigter Kopie bestehen bleiben. Die Prozesse müssten seit mindestens 20 Jahren abgeschlossen sein. Die Ausführungsdekrete zum Vorgehen sollten auf teilkirchlicher Ebene erlassen werden.

Kann die Analogie auch andersherum geschlossen werden? Wurde die Vernichtung der Prozessunterlagen rein pragmatisch aus Platzgründen normiert? Es ist zu hoffen, dass es nur an der Größe des Archivs und nicht an der Menge der Fälle lag.

3 Die Schweizer Selbstverpflichtung

3.1 Anlass

Ein Forschungsteam des Historischen Seminars der Universität Zürich unter der Leitung von Prof. Monika Dommann und Prof. Marietta Meier veröffentlichte am 12. September 2023 die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Pilotprojekts zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs im

²¹ Vgl. *Bier, Georg*, c. 489, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: Dezember 1999).

²² *Platen/ Haering*, Handreichung zum Geheimarchiv (Anm. 14), 133.

²³ Vgl. *Platen/ Haering*, Handreichung zum Geheimarchiv (Anm. 14), 133.

²⁴ Vgl. *Apostolische Signatur*, General executory decree on the preservation of judicial acts vom 13. August 2011, in: AAS 103 (2011) 626-628. Englisch in *CLS4, Roman Replies and Advisory Opinions*, 2012, 40-44, at: <https://web.archive.org/web/20190718175413/http://www.clsadb.com/document/fbc64722-8a60-4536-a629-4faaf622a035> (22.05.2025).

kirchlichen Umfeld, das Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ) und die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) beauftragt hatten.²⁵ Darin wurden auch der beschränkte Zugang zu Akten aus dem Geheimarchiv sowie die Vorgabe der Löschung gemäß c. 489 § 2 CIC/1983 moniert.

Als Teil der Aufarbeitung und Prävention unterschrieben SBK, RKZ und KOVOS eine „Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten“.²⁶ Der sehr plakative Ausdruck „Missbrauchsakten“ meint wohl, so kann es zumindest aus den einzelnen Forderungen erschlossen werden, alle Akten, in den in irgendeiner Form von Missbrauch die Rede ist. Der Begriff „Missbrauch“ scheint dabei alle Formen von „Grenzverletzungen oder mögliche[n] Sexualstraftaten“ zu umfassen (Selbstverpflichtung, Nr. 1).

Laut dem Text „verpflichten [SBK, RKZ und KOVOS] sich und fordern ihre Mitgliedorganisationen und die durch sie repräsentierten Organisationen auf, sich dazu zu verpflichten, keine Akten zu vernichten oder Daten zu löschen,“ die mit Grenzverletzungen oder Missbrauch zu tun haben.

Die Selbstverpflichtung spezifiziert im Hinblick auf das Kirchenrecht: „Für die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz und für die Ordensoberen impliziert diese Selbstverpflichtung, unter anderem, explizit can. 489 § 2 CIC nicht mehr zu befolgen.“ Eingeschränkt wird dieses Lösungsverbot durch mögliche staatliche Vorgaben aus dem Schweizer Datenschutzgesetz.

„4. Die Mitglieder aller drei Auftraggeberinnen verpflichten sich zu neuen Grundsätzen im Umgang mit Missbrauchsakten: In einer schriftlichen *Selbstverpflichtung* erklären alle kirchlichen Verantwortlichen an der Spitze von Bistümern, Landeskirchen und Ordensgemeinschaften, keine Akten mehr zu vernichten, die im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen stehen oder den Umgang damit dokumentieren. Das bedeutet auch, dass die kirchenrechtliche Vorschrift, regelmässig Akten aus Archiven und Geheimarchiven zu vernichten (can. 489 § 2 CIC), für solche Akten nicht mehr angewendet wird.“²⁷

3.2 Rechtscharakter der Selbstverpflichtung

Das Dokument ist als „Selbstverpflichtung“ deklariert, also ein Versprechen, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen, ohne dass damit ein Zwang oder eine gesetzliche Regelung verbunden ist. So formuliert es zumindest der Duden. Folglich kann eine Nichteinhaltung auch nicht von anderer Seite sanktioniert werden, da es keine Vertragspartner gibt.

Die Selbstverpflichtung wird im selben Dokument doppelt eingefordert: Zuerst von SBK, KOVOS und RKZ, die sich selbst an die Vorgaben binden wollen. Die ausdrückliche Zustimmung oder

²⁵ Vgl. <https://www.missbrauch-kath-info.ch/aktuelle-untersuchung/pilotprojekt/> (27.05.2025); vgl. für weitere Informationen die Seite von SKB, RKZ und KOVOS zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche Schweiz, at: <https://www.missbrauch-kath-info.ch/> (27.05.2025).

²⁶ Vgl. <https://www.missbrauch-kath-info.ch/massnahmen/umgang-mit-missbrauchsakten/> (27.05.2025). Vgl. den Wortlaut der Selbstverpflichtung von 2023, at: https://www.missbrauch-kath-info.ch/site/assets/files/1166/selbstverpflichtung_aktenfuhrung_def_de.pdf (27.05.2025).

²⁷ Medienmitteilung der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und der Konferenz der Vereinigungen der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens (KOVOS), Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz "Hinschauen und anhören. Systemische Defizite und Risiken erkennen und angehen, Missbräuche ahnden und Vertuschung verhindern.", 3, at: (https://www.missbrauch-kath-info.ch/site/assets/files/1021/aufarbeitung_missbrauch_medienmitteilung_schlussbericht_sbk_rkz_kovos_230912_de.pdf) (22.05.2025).

Unterschriften sind auf dem besagten Dokument allerdings nicht zu finden. Gleichzeitig fordern die genannten Dachorganisationen die „durch sie repräsentierten Organisationen“ ebenfalls auf, eine solche Selbstverpflichtung zu unterzeichnen. Das Versprechen können die jeweiligen Institutionen nur selbst vornehmen, d.h. die SBK kann keine verbindlichen Regelungen für die einzelnen Diözesen treffen.

Wenn die Inhalte der Selbstverpflichtung also auch bindend und einklagbar sein sollen, müssen sie in Rechtsform gebracht werden. Für die Bistümer gilt: Der Diözesanbischof ist bis auf wenige spezielle Kompetenzen der Bischofskonferenz, die in c. 455 CIC/1983 genannt sind, gemäß c. 391 § 2 CIC/1983 alleiniger Gesetzgeber seiner Diözese. Dabei ist er allerdings an das gesamtkirchliche Recht gebunden. Er kann nach c. 135 § 2 CIC/1983 keine teilkirchlichen Gesetze erlassen, die universalkirchlichem Recht zuwiderlaufen. Wenn der Diözesanbischof neues teilkirchliches Recht erlässt, ist dies offiziell zu promulgieren. In Fall der Schweizer Diözesen ist die Veröffentlichung im amtlichen Teil der Schweizer Kirchenzeitung zu erwarten.

3.3 Inhalt der Selbstverpflichtung in der Fassung für die Diözesen

Der Text der Selbstverpflichtung ist in fünf Forderungen unterteilt. Diese werden für die bessere Übersicht nummeriert. Im Original handelt es sich nur um eine Aufzählung. Je nach Standesgruppen aus SBK, RKZ und KOVOS sind die Texte leicht abgeändert. Hier wird zuerst und vertieft auf den Wortlaut für die Bistümer eingegangen.

Auferlegt wird die Verpflichtung, keinerlei Akten zu vernichten, die

1. „in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren und zwar unabhängig davon, wo sich diese Akten befinden (Personaldossiers, Meldestellen, Ermittlungsakten etc.) und ob es zu Ermittlungen, einem Verfahren, einer Verurteilung oder Ähnlichem kam oder nicht.“

Dies soll unabhängig von der Art der Akte oder dem Ausgang eines Strafverfahrens geschehen.

2. Zudem sind „keine Akten von kirchlichen Voruntersuchungen und Strafverfahren zu vernichten, welche sich im diözesanen Geheimarchiv (can. 489 § 1 CIC) befinden, selbst dann nicht, wenn die Beschuldigten verstorben sind bzw. ihre Verurteilung ein Jahrzehnt zurückliegt; das heisst, can. 489 § 2 CIC für den Bereich der Sexualdelikte explizit nicht mehr zu befolgen.“

Dazu ist Verschiedenes zu bemerken:

Der c. 489 § 2 CIC/1983 erfasst das Geheimarchiv der Diözesankurie, und damit auch nur die in die Diözese inkardinierten Priester und Diakone sowie die übrigen Beschäftigten. Sofern ein oder eine Ordensangehörige eine Anstellung in der Diözese besitzt, gibt es auch über diese bzw. diesen eine Personalakte.

Für kirchliche Voruntersuchungen ist sowieso keine Kassation im CIC/1983 normiert. Insofern ist es auch nicht nötig, auf eine Nicht-Löschung verpflichtet zu werden. Die Vorgabe erscheint als Einschärfung sinnvoll, wenn bisher rechtswidrigerweise Akten von kirchlichen Voruntersuchungen vernichtet wurden. Die rechtswidrige Vernichtung, Zerstörung,

Veränderung und Unterdrückung eines öffentlichen kirchlichen Dokuments werden in c. 1391, 1° CIC/1983 normiert und mit entsprechenden Strafen bedroht.

Der Terminus „Sexualdelikte“ kommt im Codex nicht vor. Er spricht in c. 489 § 2 CIC/1983 allgemeiner von „Sittlichkeitsangelegenheiten“. Im neuen Strafrecht wird immer noch der stark kritisierte Begriff „Sünde gegen das sechste Gebot“ benutzt. Diese sind aber nicht deckungsgleich mit dem weltlichen Begriff eines Sexualdelikts. Für die Anwendung im kirchlichen Strafrecht wären hier die Straftatbestände aus den cc. 1395 § 2-3; 1398 § 1-2 CIC/1983 einschlägig.

3. Es ist „in Form verbindlicher Regelungen dafür zu sorgen, dass diese Vorgabe von den für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden eingehalten wird;“
4. Es sind „für die Pfarreien und Pastoralräume [...] verbindlichen Empfehlung [sic] abzugeben, keine Akten zu vernichten, die im genannten Sinne für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind;“

Entsprechende „verbindliche Regelungen“ ergo teilkirchliche Gesetze, sollte der Diözesanbischof schon gemäß c. 490 CIC/1983 erlassen haben. Zudem gilt die Kassationspflicht einzig nur für die erwähnten Dokumente im Geheimarchiv.

Die sorgfältige Verwahrung der Urkundensammlung und der älteren Pfarrbücher obliegt nach c. 535 §§ 1, 4 und 5 CIC/1983 dem Pfarrer. Auch hier ist keine Kassation vorgegeben. Im Gegenteil lässt eine sorgfältige Verwahrung genau das Gegenteil einer Löschung erwarten. Was „verbindliche Empfehlungen“ rechtlich sein sollen, ist unklar.

In der Version für die RKZ werden hier sachlogisch Vorgaben für Kirchgemeinden und für andere kantonalkirchliche Anstellungsträger verlangt. Bei den Ordensgemeinschaften ist dagegen von „verantwortlichen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden“ die Rede.

Dazu kommt die Pflicht, „die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung [...] entsprechend zu instruieren.“

Laien können gemäß c. 228 § 1 CIC/1983 je nach Eignung und Befähigung zu kirchlichen Ämtern und Aufgaben herangezogen werden. Sie sind nach c. 231 § 1 CIC/1983 verpflichtet, sich die für die Aufgabe erforderlichen Kompetenzen anzueignen und die Aufgabe gewissenhaft, eifrig und sorgfältig zu erfüllen. Es liegt im Aufgabenbereich des Dienstgebers, diese Kompetenzen entsprechend zu fördern.

3.4 Inhalt der Selbstverpflichtung in der Fassung für die Ordensgemeinschaften

Die Ordensarchive sind nicht von den Normen zum Diözesanarchiv erfasst. Es ist also überflüssig, Ordensgemeinschaften auf die Nichtbefolgung von c. 489 § 2 CIC/1983 verpflichten zu wollen. Der Codex nennt in den Vorgaben zur Entlassung von Mitgliedern in cc. 694-704 CIC/1983 eine Reihe von zu erhebenden Dokumenten. Auch wenn hier die Archivierung nicht direkt normiert wird, ist anzunehmen, dass sie aus Beweisgründen auf jeden Fall vorzunehmen ist. Eine der Kassation entsprechende Maßnahme wie in c. 489 § 2 CIC/1983 gibt es also auch

nicht. Das Ordensrecht kennt den Begriff der staatlichen Sexualdelikte nicht und verweist in c. 695 § 1 CIC/1983 auf die Straftatbestände von oben: cc. 1395 § 2-3; 1398 § 1-2 CIC/1983.

Richtiger erscheint dagegen der 4. Absatz in der Ordensversion, der von den einzelnen Gemeinschaften die Erstellung von „Vorschriften bzw. Richtlinien, je nach den jeweiligen Kompetenzen“ einfordert.

3.5 Archivanordnung des Bistums Chur

Die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung des Bischöflichen Archivs Chur (BAC)“ vom 1. Dezember 2024,²⁸ die mit Änderungen am 1. März 2024 in Kraft gesetzt wurde, enthält eine Überarbeitung zum Geheimarchiv.

In Art. 19 steht:

„Es ist untersagt, Akten von kirchlichen Voruntersuchungen und Strafverfahren zu vernichten, welche sich im diözesanen Geheimarchiv (Can. 489 § 1) befinden. Dies gilt auch dann, wenn Beschuldigte verstorben sind bzw. ihre Verurteilung 10 Jahre zurückliegt. Explizit für den Bereich der Sexualdelikte ist Can. 489 § 2 nicht mehr zu befolgen. (Verweis auf das Dokument zur Selbstverpflichtung).“

Alle Anmerkungen, die zur Selbstverpflichtung gemacht wurden, gelten auch für diese Archivanordnung. Zur Form der Anordnung: Die Forderungen der Selbstverpflichtung wurden formal in partikularkirchliches Recht übernommen und durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Allerdings dürfen partikularrechtliche Normen dem gesamtkirchlichem Recht nicht widersprechen.

4 Welche kirchenrechtlichen Instrumente kämen für die Lösung des Rechtskonflikts in Frage?

Im Zwischenbericht der Studie zum Stand der laufenden Arbeiten vom 29. Januar 2025 ist zu lesen: „Die Selbstverpflichtung aller Bistümer und kantonalkirchlicher Körperschaften liegt vor. Auch über dreissig Ordensgemeinschaften haben sie unterzeichnet.“ Wichtig wäre es jetzt, zu wissen, wo die Forderungen auch in formale Rechtsform gegossen wurden.

Das Unterzeichnen der Selbstverpflichtung hat die Schweizer Bischöfe in eine Bredouille gebracht: Einerseits soll wissentlich und willentlich gegen eine universalkirchliche Norm verstoßen werden, andererseits erscheint das Handeln zur Aufarbeitungsarbeit notwendig.

Die kirchliche Rechtsordnung kennt das Problem, dass verschiedene Rechte oder Ansprüche in Konflikt kommen. Um zu vermeiden, dass rechtlich ungültiges Recht zu setzen versucht wird, bietet sie mehrere Rechtsinstrumente. Damit hätte dem vorhandenen Konflikt vorgebeugt werden können.

²⁸ *Bistum Chur*, Anordnung über die Sicherung und Nutzung des Bischöflichen Archivs Chur (BAC) vom 1. Dezember 2024, zuletzt verändert am 14. Februar 2024 und in Krafttreten zum 1. März 2024, at: https://www.archiv-bistum-chur.ch/index_html_files/BAC,%20Anordnung_2024.pdf (22.05.2025).

4.1 Vorgängiges Erbitten eines Indults oder einer Dispens

Das klarste Vorgehen wäre es sicherlich gewesen, das zuständige Dikasterium im Voraus anzugehen. Dann hätte man per Reskript ein Indult,²⁹ also eine offizielle Erlaubnis für eine vom Gesetz abweichende Regelung, oder eine Dispens (cc. 85-93 CIC/1983)³⁰ erwirken können.

Die Dispens ist die Aufhebung der Verpflichtung eines rein kirchlichen Gesetzes im Einzelfall (c. 85 CIC/1983),³¹ die durch hoheitliches Handeln mit ausführender Leitungsgewalt innerhalb der eigenen Zuständigkeit gewährt wird.³² Als eine Form des Gnadenerweises wird die Dispens nach einer vorausgehenden Bitte per Reskript erteilt (cc. 59-75 CIC/1983), und erfordert die Bitte in Schriftform („re-scribere“). Der c. 59 § 2 CIC/1983 erlaubt ausnahmsweise die mündliche Erteilung „*oraculum vivae vocis*“. Diese muss aber im äußeren Bereich beweisbar sein.³³ Dispensiert werden kann unter enger Auslegung nur von rein kirchlichem Recht, nicht aber von Wesenselementen von Rechtseinrichtungen oder -handlungen, prozessrechtlichen oder strafrechtlichen Bestimmungen.³⁴ Gewährt wird die Dispens „zum geistlichen Wohl der Gläubigen (c. 87 § 1 CIC/1983), aus einem gerechten und vernünftigen Grund, der objektiv wahr sein muß (c. 63 CIC/1983), unter Abwägung der Umstände des Falles und der Schwere des Gesetzes [...] (c. 90 § 1 CIC/1983).“³⁵

Das Indult ist im CIC/1983 nicht eigens definiert, sondern taucht nur in spezifischer Form, z.B. als Austrittsindult aus einem Ordensverband (cc. 684-693 CIC/1983) auf. Im Allgemeinen handelt es sich beim Indult um „ein von einem Träger hoheitlicher Leitungsvollmacht bewilligtes Ausnahmerecht von einer gesetzlichen Bestimmung,“³⁶ ohne dass ein Anspruch darauf besteht. Kalde weist darauf hin, dass das Indult als Rechtsform „dem Privileg ähnlich und zum Teil sogar gleichbedeutend“³⁷ ist. Meist besteht es „eher in einer Nachsicht von einer Pflicht als in einer positiven Vergünstigung.“³⁸ Im Gegensatz zur Dispens sind für ein Indult keine speziellen Zwecke, wie z.B. das geistliche Wohl der Gläubigen, genannt.

Nachdem die Zustimmung des Apostolischen Stuhls erst nach der Veröffentlichung der Selbstverpflichtung bekannt gegeben wurde, wurde wohl vorgängig weder eine Dispens, noch ein Indult erbeten. Auch eine mündliche Erlaubnis müsste belegbar, also im Endeffekt schriftlich, öffentlich sein. Auch das ist augenscheinlich nicht der Fall.

4.2 Ausweiten des Urteils und der Zusammenfassung

Eine andere These ist es, dass dem Verlust der Informationen aus den Verfahrensakten vorgebeugt werden könne, indem das Endurteil so ausführlich erstellt wird, „dass auch anhand des Urteils eine umfassende Auswertung der Vorgänge möglich ist. Andererseits hat es der Diözesanbischof in der Hand, auch bei knappen Endurteilen durch entsprechende Gestaltung

²⁹ Vgl. Kalde, Franz, Art. Indult, in: LKRR, Bd. 2, 598-599 (Abkürzungen in Lexikonartikeln ausgeschrieben).

³⁰ Vgl. Amann, Thomas, Art. Dispens – Katholisch, in: LKRR, Bd. 1, 651-652; Wegan, Martha, Art. Dispens, in: LKStKR, Bd. 1, 458-459.

³¹ Wegan, Dispens (Anm. 25), 458.

³² Vgl. Amann, Dispens – Katholisch (Anm. 25), 651.

³³ Vgl. Amann, Dispens – Katholisch (Anm. 25), 652; Socha, Heribert, c. 59, Rn. 15, in: MKCIC (Stand: November 2015).

³⁴ Vgl. Amann, Dispens – Katholisch (Anm. 25), 652.

³⁵ Wegan, Dispens (Anm. 25), 459.

³⁶ Kalde, Indult (Anm. 24), 598.

³⁷ Kalde, Indult (Anm. 24), 598.

³⁸ Kalde, Indult (Anm. 24), 598.

der Zusammenfassung einem Informationsverlust vorzubeugen.“³⁹ Hierzu merkt Scheiper an, dass solche „vorgeslagene[n] ‚Kniffe‘, wie ein Informationsverlust trotz der Kassationspflicht möglichst verhindert werden kann, [...] keine Garantie [bieten], weil sie vom Willen der beteiligten Personen abhängig sind (etwa wie knapp bzw. doch ausführlicher der „kurze“ Tatbestandsbericht wirklich gehalten wird, o.ä.).“⁴⁰

4.3 Dissimulation

Das kanonische Recht kennt, wenn auch nicht im CIC/1983 beschrieben,⁴¹ das Rechtsinstrument der Dissimulation „zur Lösung von Spannungsfeldern [..]. Sie [...] bedeutet den Verzicht auf die Durchführung einer kirchlichen Rechtsnorm, das bewußte, schweigende, aber nicht billigende Hinwegsehen der kirchlichen Autorität über Gesetzesverletzungen, wenn das Urgieren der Norm zu großen Schäden, Ärgernissen od. schweren Übeln führen würde.“⁴² Im Gegensatz zur Dispens gibt es keine offizielle Anerkennung des Handelns. Graulich spricht deshalb von einer „schweigenden Dispens“.⁴³ Der Gesetzgeber simuliert quasi Unkenntnis über das gesetzwidrige Verhalten.⁴⁴ Allerdings „setzt [die Dissimulation] Abweichler:innen nicht ins Recht und schützt sie nicht vor einer späteren Intervention [...].“⁴⁵ Da die Aussetzung von c. 489 § 2 CIC/1983 von der Schweizer Bischofskonferenz öffentlichkeitswirksam verkündet wurde, ist auch eine öffentliche Reaktion des Apostolischen Stuhls vonnöten. Die Simulation von Unkenntnis – wie Graulich sie oben beschreibt – wäre also unglaubwürdig. Ein Stillschweigen hätte zudem die Botschaft gesendet, dass das gesamtkirchliche Recht ohne weiteres hinter partikularkirchlichem Vorgehen zurücksteht. Es besteht „die Gefahr, die kirchliche Rechtsordnung auszuhöhlen.“⁴⁶

4.4 Löschungssurrogat

Als weitere Option wurde die Ersetzung des Löschens durch ein „Löschsurrogat“ vorgeschlagen. Der Begriff entstammt der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Kirchlichen Archivordnung – KAO) vom 18.11.2013.⁴⁷ Dort wird in § 2 Abs. 3 KAO bestimmt, dass die ordnungsgemäße Archivierung von Dokumenten eine nach kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung ersetzt, „wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.“ Die Akten würden aus dem Geheimarchiv in einen gesicherten Teil des historischen

³⁹ Platen / Haering, Handreichung zum Geheimarchiv (Anm. 14), 133.

⁴⁰ Scheiper, Jessica, Kanon des Monats c. 489 § 1-2 im September 2021, at: <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/kirchenrecht/kanon-des-monats/> (25.04.2025).

⁴¹ Da sonst im Gesetzbuch eine gegen das Gesetz gerichtete Norm stünde. Vgl. Graulich, Markus, Art. Dissimulation – Katholisch, in: LKRR, Bd. 1, 653.

⁴² Reinhardt, Heinrich J.F., Art. Dissimulation, in: LKStKR, Bd. 1, 460-461, 460; vgl. Graulich, Dissimulation – Katholisch (Anm. 36), 653.

⁴³ Graulich, Dissimulation – Katholisch (Anm. 36), 653.

⁴⁴ Vgl. Graulich, Dissimulation – Katholisch (Anm. 36), 653.

⁴⁵ Anuth, Bernhard Sven, Zum Umgang mit Konflikt und Dissens in der römisch-katholischen Kirche. Eine Bestandsaufnahme aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Rees, Wilhelm / Kalb, Herbert / Niemand, Christoph (Hg.), Kanonist, Ordensmann und Gestalter. Festschrift zur Emeritierung von Univ.-Prof. Mag. theol. Dr. iur. Dr. iur. can. Severin Johann Lederhilger OPraem (= KStuT 79), Berlin 2023, 27-59, 59.

⁴⁶ Graulich, Dissimulation – Katholisch (Anm. 36), 653.

⁴⁷ Vgl. z.B. Diözese Rottenburg-Stuttgart, Anordnung über die Sicherheit und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), in: KABI. 2014, 123-128.

Bistumsarchivs⁴⁸ nach c. 491 § 2 CIC/1983 überführt und dort besonders verwahrt. Die KAO macht keine weiteren Angaben.

Wenn die Akten aus dem Geheimarchiv dann nach der KAO behandelt werden, würden sie unter die Schutzvorschriften von § 9 Abs 4 KAO fallen. Dort wird für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, eine Schutzfrist von 60 Jahren festgelegt, wobei unter bestimmten Bedingungen in § 10 KAO und auf Genehmigung des Ortsordinarius eine nicht genauer zeitlich festgelegte Verkürzung möglich ist. Solche Bedingungen zur Verkürzung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-3 die schriftliche Zustimmung der Betroffenen; die Nutzung für benannte wissenschaftliche Zwecke unter der Voraussetzung, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt sind, und es im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.

4.5 Verfallen der Norm durch Nicht-Anwendung?

Eine These – kein Rechtsinstrument – ist es, dass die Norm durch Nichtanwendung verfällt: Ein Gesetz, das nicht mehr den Bedürfnissen der Rechtsgemeinschaft Rechnung trägt, wird nicht mehr angewendet. Das entspricht dem natürlichen Lebenszyklus eines Gesetzes. „Was aktuell in der Schweiz passiert, bedeutet nicht, dass die Bischöfe das Kirchenrecht nicht respektieren wollen. Vielmehr haben sie beschlossen, dass es bezüglich sexuellen Missbrauchs wichtigere Werte gibt, auf die man Bezug nehmen sollte. Und das ist logisch: Das Recht folgt dem Leben und fördert es.“⁴⁹

4.6 Remonstrationsrecht

Die Diözesanbischöfe hätten auch auf ihr Remonstrationsrecht verweisen können. Dieses ist nicht gesondert im Codex erfasst, aber dennoch Teil der Rechtsordnung und wird im Corpus Iuris Canonici erwähnt.⁵⁰ Es ist „als ein Instrument zur Überprüfung und Korrektur päpstlicher Entscheidungen mit dem Ziel der Optimierung der kirchlichen Rechtsordnung anerkannt.“⁵¹ Das Remonstrationsrecht „verpflichtet den Diözesanbischof, einem Gesetz des Papstes zu widersprechen, wenn es für die ihm anvertraute Diözese unpassend oder gar schädlich ist.“⁵² Die Entscheidung über die Anwendung des Rechts gründet in der Verantwortung des Bischofs für die ihm anvertrauten Gläubigen; diese Sorge „kann aber durchaus auch mehrere Diözesanbischöfe zu einer gemeinschaftlichen Ausübung des ius remonstrandi veranlassen.“⁵³ Guth erklärt das Remonstrationsrecht in Anlehnung an eine Entscheidung Papst Alexanders III. folgendermaßen: Wenn also ein „hinreichende[r] und vernünftige[r] Grund gegen eine päpstliche Anordnung“ vorliegt, kann der Diözesanbischof diesen dem Papst schriftlich zur Kenntnis bringen und sich so vom Vollzug der Norm befreien.⁵⁴

⁴⁸ Lorek, Daniel, Plädoyer für eine Änderung des Begriffs Geheimarchiv im CIC/1983, in: ZKR-Blog vom 24. Juli 2023, at: <https://www.zkr.uni-muenster.blog/plaedoyer-fuer-eine-aenderung-des-begriffs-geheimarchiv-im-cic-1983/> (30.04.2025).

⁴⁹ Quadri, Laura (catt.ch) / Pfeifer, Regula (Adaption), Kaptijn, Astrid, „Es wäre richtig, die Rechte der Missbrauchsoffer zu präzisieren“ vom 4. Oktober 2023, at: <https://www.kath.ch/newsd/astrid-kaptijn-es-waere-richtig-die-rechte-der-missbrauchsoffer-zu-praezisieren/> (30.04.2025).

⁵⁰ Vgl. Alexander III. an den Erzbischof von Ravenna, in: X, 1, 3, 5 (Friedberg, II, 18).

⁵¹ Guth, Hans-Jürgen, Art. Remonstrationsrecht – Katholisch, in: LKRR, Bd. 3, 915-917, 917.

⁵² Guth, Remonstrationsrecht – Katholisch (Anm. 45), 915.

⁵³ Guth, Remonstrationsrecht – Katholisch (Anm. 45), 916.

⁵⁴ Guth, Remonstrationsrecht – Katholisch (Anm. 45), 915.

Die Diözesanbischöfe haben sich im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtung nicht öffentlich auf ihr Remonstrationsrecht berufen, auch wenn hier die Gründe eindeutig als hinreichend und vernünftig anzusehen sind.

4.7 Änderung der Norm des c. 489 § 2 CIC/1983

Der Gesetzgeber könnte das umsetzen, was die Schweizer Bischöfe *de lege ferenda* angemerkt haben. Er könnte die strittige Norm c. 489 § 2 CIC/1983 abändern oder streichen. Da viele Bischofskonferenzen bei ihren Aufarbeitungsprojekten mit dem Canon in Konflikt kommen (könnten), wäre eine gesamtkirchliche Regelung wünschenswert.

5 Reaktion des Apostolischen Stuhls

Aus der Presse war in einem Artikel vom 25. April 2025 zu erfahren:

„Der Vatikan hat den Umgang der Schweizer Bischöfe mit Akten im bischöflichen Geheimarchiv gebilligt. Auf Anfrage von katholisch.de teilte die Schweizer Bischofskonferenz mit, dass das Vorgehen mit dem Apostolischen Stuhl ‚klar geregelt‘ wurde. [...]

Zu weiteren Details der Absprachen mit dem Vatikan äußerten sich die Bischöfe nicht, da sie die Zuständigkeit dafür beim Heiligen Stuhl sehen. Die für die Schweiz zuständige Apostolische Nuntiatur in Bern teilte auf Anfrage von katholisch.de am Montagnachmittag mit, dass sie der Auskunft der Bischofskonferenz ‚in dieser Angelegenheit derzeit nichts hinzuzufügen hat‘.⁵⁵

Es ist also unklar, welche formale Rechtsfigur hier vorliegt. In der äußeren Wahrnehmung ist die Entscheidung des Apostolischen Stuhls, hier nicht maßregelnd einzugreifen, wohl *politics* – ein stillschweigendes Tolerieren eines kirchengesetzlichen Vorgangs aufgrund einer partikularkirchlichen Situation – zu sehen. Auch gesellschaftlicher Druck hat sicher eine Rolle gespielt. Ob der Vorgang auch gebilligt wurde, wie der oben zitierte Artikel es schreibt, ist allerdings fraglich.

6 Mögliche Konflikte mit staatlichen Vorgaben

Die Selbstverpflichtung erwähnt, dass die Regelungen vorbehaltlich dem weltlichen Datenschutzrecht gelten. Der c. 22 CIC/1983 weist darauf hin, dass weltliche Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist, auch im kanonischen Recht einzuhalten sind, soweit dieses nicht göttlichem Recht zuwiderläuft oder im kirchlichen Recht anderes vorgesehen ist. Es ist auch zu beachten, dass die Selbstverpflichtung Dokumente jeglicher Art aufgehoben wissen will. Rechtlich macht es aber natürlich einen Unterschied, ob es sich um ein Prozessdokument, eine Personalakte oder einen anonymen Hinweis handelt.

⁵⁵ Neumann, Felix, Vatikan billigt Schweizer Umgang mit Missbrauchsakten im Geheimarchiv. Abweichung von Universalkirchenrecht nun genehmigt vom 7. April 2025, at: <https://www.katholisch.de/artikel/60697-vatikan-billigt-schweizer-umgang-mit-missbrauchsakten-im-geheimarchiv> (22.05.2025).

Kirchliche Strafakten sind keine Strafakten aus weltlich-juristischer Sicht. Folglich können auch die staatlichen Vorgaben für Gerichtsakten nicht automatisch für kirchliche Strafakten gelten – wobei eine Angleichung im Sinne eines vergleichbaren Rechtsniveaus für die Schweizer Diözesen partikularrechtlich natürlich praktisch wäre.

Anderes ist für die kirchlichen Personalakten anzunehmen. Da es in den Schweizer Diözesen kein eigenes kirchliches Datenschutzrecht gibt, wie beispielsweise in Deutschland, gelten für normale Personaldossiers aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses die weltlich-rechtlichen Vorgaben mit entsprechenden Aufbewahrungs- oder Vernichtungsrechten wie für alle Arbeitgeber.⁵⁶ Beschäftigte, die bei den staatskirchenrechtlichen Institutionen angestellt sind, fallen ebenfalls in diesen Bereich. In den kirchlichen Personalakten können sich allenfalls Hinweise auf ein durchgeführtes Strafverfahren oder Ermahnungen finden lassen. Für diese gilt – wie schon oben erwähnt – c. 489 § 2 CIC/1983 nicht. Die Dokumente des kirchlichen Strafprozesses in Sittlichkeitsangelegenheiten selbst will der Codex im Geheimarchiv wissen. Nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis dürfen Personalakten nach staatlichem Recht nicht dauerhaft aufbewahrt werden, sondern nur so lange, bis die Frist für mögliche Ansprüche, die sich nach Beschäftigungsende noch ergeben, abgelaufen ist. Das ist gemäß Art. 958f. des Schweizer Obligationenrechts (OR) längstens zehn Jahre nach Beschäftigungsende der Fall.⁵⁷

Daraus stellt sich die Frage, wo die Informationen aus Akten, die „in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren“ (Selbstverpflichtung Nr. 1), dann dauerhaft aufgehoben werden dürfen.

Zudem gilt nach Art. 6 Abs. 5 DSG, dass sich Bearbeiter von Personaldaten über die Richtigkeit vergewissern müssen. „Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.“⁵⁸ Falls also die Dokumentationen von Grenzverletzungen oder möglichen Sexualstraftaten dieser Prüfung nicht standhalten, wäre eine Löschung möglicherweise vor einem staatlichen Gericht einklagbar.

7 Fazit

Im Zuge der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen und der Einführung neuer Prozesse im Verdachtsfall zeigt sich die Tendenz, die Vertraulichkeit der Archive und des Geheimarchivs aufzuweichen, und zwar zugunsten von Betroffenen oder Forschungsprojekten. Die Schweizer Bischöfe haben hier durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung Tatsachen geschaffen, und wollen die Kassation in Zukunft unterlassen, auch wenn dies gegen geltendes universalkirchliches Recht verstößt. Da teilkirchliches Recht dem universalkirchlichen nicht

⁵⁶ Zum Datenschutz vgl. das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020 (Stand am 1. April 2025), at: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de> (23.05.2025).

⁵⁷ Vgl. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand: 1. Januar 2025), at: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de (23.05.2025).

⁵⁸ Art. 6 Abs. 5 DSG.

widersprechen kann, hat man durch das Unterzeichnen der Selbstverpflichtung, die rechtlich nicht einklagbar ist, auch kein neues teilkirchliches Recht geschaffen.

Die Schweizer Bischöfe haben *de lege ferenda* die Streichung von c. 489 § 2 CIC/1983 für das gesamtkirchliche Recht vorgeschlagen. Das wäre wünschenswert. Der Gesetzgeber könnte damit für Klarheit sorgen. Die Tolerierung des Vorgehens der Schweizer Bischöfe, die Norm nicht mehr anzuwenden, weist in diese Richtung. Aber auch in der geltenden Rechtslage wäre die Anwendung verschiedener Rechtsinstrumente möglich gewesen, die eine solche direkte Konfrontation vermieden hätten. Zu nennen sind das vorherige Einholen einer Dispens oder eines Indults, das Angebot eines Löschungssurrogats, oder die ausdrückliche Erklärung ihres Remonstrationsrechtes. Leider wurde keine der Optionen in Anspruch genommen.

Als Zielsetzung der Selbstverpflichtung wird die „Dokumentation einzelner Fälle als auch der grundlegenden Aufarbeitung und der Forschung“ angegeben.⁵⁹ Es könnte und sollte ein Konnex zum kirchlichen Strafrecht – dem Grund für die Existenz der Strafverfahrensakten – gemacht werden. Gleichzeitig ist bei Meldungen unter der Strafbarkeitsgrenze zu klären, inwiefern die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten so gewahrt bleiben und ob die Speicherung nach weltlichem Datenschutzrecht zulässig ist.

Die Strafzwecke des Codex sind die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Behebung eines Ärgernisses und Besserung des Täters (sofern noch lebendig). Sie sind auf das Heil der Seelen, der Communio der Getauften und des einzelnen Gläubigen hin ausgerichtet. Ein Überdenken oder Beibehalten der Regelung muss sich an diesen Kriterien messen lassen.

⁵⁹ Dies soll durch ein wissenschaftliches Folgeprojekt 2024-2026, mit dessen Durchführung ebenfalls das Forschungsteam des Historischen Seminars der Universität Zürich beauftragt wird, noch vertieft werden, at: <https://www.missbrauch-kath-info.ch/aktuelle-untersuchung/> (27.05.2025).